

Winter 2006/07



Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Diesmal wollen wir auf ein Thema hinweisen, das ganz Deutschland beschäftigt: die Erhöhung des Umsatzsteuerregelsatzes von 16 % auf 19 % ab 1.1.2007.

Von dieser Anhebung sind nicht nur Konsumenten betroffen, sondern auch alle Unternehmer, die zu keinem Vorsteuerabzug berechtigt sind, also auch Ärzte und Vertreter aller übrigen Heilberufe.

Wir wollen Ihnen mit dieser Ausgabe der Steuernews wieder die aktuellsten Steuerinformationen bieten und wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage und einen guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr 2007.

Viel Erfolg!

Ihr Steuerberater
Harald Müller

Umsatzsteuererhöhung 2007: Rechnungen prüfen! Wann noch alte Umsatzsteuersätze gelten

Regelsatz. Zum 1.1.2007 wird der Regelsteuersatz von 16 % auf 19 % angehoben; der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % bleibt unverändert. Besonders betroffen von der Steuersatzerhöhung sind Ärzte und Vertreter aller übrigen Heilberufe, da diese im Regelfall keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Der neue höhere Steuersatz gilt stets für solche Umsätze, die nach dem 1.1.2007 bewirkt werden.

Zeitpunkt. Entscheidend ist also das Datum der Leistungsausführung. Dieses ist bei einer Warenlieferung der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht oder der Zeitpunkt, in dem eine Dienstleistung beendet worden ist. Nicht maßgeblich ist, wann ein Vertrag geschlossen wurde, die Rechnung gestellt, empfangen oder bezahlt worden ist.

Beispiel: Der Arzt bestellt noch im Dezember ein Laborgerät, die Lieferung

erfolgt im Januar. Es ist bereits die höhere Umsatzsteuer zu zahlen. Dasselbe würde gelten, wenn sich der Arzt von einem EDV-Berater eine neue Computeranlage hat einrichten lassen und der Computerfachmann seine Dienstleistung erst im Januar 2007 beendet.

In solchen Fällen sollte vom Steuerberater geprüft werden, ob die Dienstleistung nicht in Teilleistungen abgerechnet werden kann. In solchen Fällen kann für das Teilentgelt der im Dezember 2006 erbrachten EDV-Leistungen noch der

alte Steuersatz in Anspruch genommen werden. Der Arzt muss demzufolge nur für die in Anspruch genommene Teilleistung, die in den Januar fällt, den höheren Steuersatz tragen. Schließlich sollte der Arzt auch darauf achten, dass der Umsatzsteuerausweis auf Rechnungen, die 2007 für Lieferungen und Leistungen aus dem Jahr 2006 ausgestellt werden, noch zum alten Steuersatz erfolgt.

Stichtag 31.12.2006. Ob 16 % oder 19 % USt entscheidet der Zeitpunkt der Leistungsausführung.

Inhalt

Seite 1:

- Editorial
- Umsatzsteuererhöhung 2007

Seite 2:

- Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte
- Grundsteuer
- Interessante Links: Finanzinfos

Seite 3:

- Neues aus dem BMF
- Unser Tipp: Aufbewahrungsfristen
- Kassen-Vertragsrecht
- Impressum

Seite 4:

- Jahresbescheinigungen der Banken
- Praxiskauf
- Zahlungstermine Dez. '06 – Feb. '07



Interessante Links

Finanzinfos

Aktienwelt
www.aktienwelt.de

Banken
www.banken.de

Börsenseite
www.fnet.de

Bundesverband dt. Banken
www.bdb.de

Euro-Informations-Zentrum
www.eurogeld.de

Infozentrum für Geld und Recht
www.finanztip.de

Börsen-Zeitung
www.boersen-zeitung.com

Börse Online
www.boerse-online.de

Business Week
www.businessweek.com

Capital
www.capital.de

Die Zeit
www.zeit.de

Finanz Nachrichten
www.finanznachrichten.de

Financial Times Deutschland
www.ftd.de

FOCUS
www.focus.de

Frankfurter Allgemeine
www.faz.de

Handelsblatt
www.handelsblatt.de

Manager Magazin
www.manager-magazin.de

Wirtschaftswoche
www.wiwo.de

Wall Street Journal
www.wsj.de



Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte

Befreiungsregelungen teilweise gemeinschaftswidrig

Diagnosekliniken. In dem Fall „L. u. P. GmbH“ war der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung C-106/05 zu der Erkenntnis gekommen, dass die deutsche Umsatzsteuerbefreiungsregelung nach § 4 Nr. 16 Buchst. c UStG teilweise gemeinschaftswidrig ist. Die Regelung stellt Leistungen von Diagnosekliniken und anderen Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung unter der Bedingung steuerfrei, dass diese u. a. „unter ärztlicher Aufsicht“ erbracht werden.

EuGH-Ansicht. Dem Erfordernis der „ärztlichen Aufsicht“ steht nach Ansicht des EuGH geltendes EU-Recht entgegen, namentlich die so genannte „Sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern“. Auf diese können sich Ärzte stets berufen, sofern sie vorteilhaftere Regelungen enthält. Letzteres ist beispielsweise in Art. 13 der Richtlinie der Fall, welche bestimmte „dem Gemeinwohl die-

nende Tätigkeiten“ von der Umsatzsteuer freistellt. Gemäß Teil A Abs. 1 Buchst. b gilt eine Steuerbefreiung insbesondere für Krankenhausbehandlungen und die ärztliche Heilbehandlung sowie die mit diesen eng verbundenen Umsätze, welche u. a. von Zentren für Diagnostik und anderen anerkannten Einrichtungen gleicher Art

durchgeführt bzw. bewirkt werden. Das nationale Erfordernis einer „ärztlichen Aufsicht“ enthält die Richtlinie nicht! Diagnosekliniken können daher auch solche Leistungen unter Berufung auf das EuGH Urteil und Art. 13 der EU-Richtlinie steuerfrei ausführen, die nicht unter ärztlicher Aufsicht erbracht werden.

Mit der Richtlinie vereinbar sah der EuGH allerdings die zweite Voraussetzung, an die das deutsche Umsatzsteuerrecht die Steuerfreiheit knüpft: Es ist daher auch künftig darauf zu achten, dass den gesetzlich versicherten Patienten mindestens 40 % der Leistungen zugute kommen.

Diagnosekliniken. Ärztliche Aufsicht ist nicht mehr Bedingung für die Umsatzsteuerfreiheit.

Grundsteuer

für Besucher- und Personalparkplätze von Krankenhäusern

Grundstücke, die für Zwecke eines Krankenhauses genutzt werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Grundsteuer (§ 4 Nr. 6 GrStG). Ein ewiger Zankapfel mit der Finanzverwaltung war und ist allerdings die Grundsteuerpflicht für Krankenhausparkplätze. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (Anweisung OFD Koblenz Az. G 1107 A) gilt Folgendes:

- Gebührenfrei nutzbare Besucher- und Personalparkplätze von Krankenhäusern

sind grundsätzlich grundsteuerbefreit. Die Finanzverwaltung geht hier von einer Hilfstätigkeit aus.

- Für gebührenpflichtige Parkplätze gilt hingegen keine Grundsteuerbefreiung. Bei gebührenpflichtigen Parkplätzen scheidet eine Befreiung aus, weil die Finanzverwaltung die Entgeltlichkeit im Zusammenhang mit einer lediglich über den Hilfszweck vermittelten Befreiung als schädlich ansieht.

Neues aus dem BMF:

Bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen droht die gewerbliche Infizierung

Im Sommer 2006 hatten wir auf die Gefahren eines Zusammenschlusses von Ärzten mit anderen Freiberuflern und der damit verbundenen gewerblichen Infizierung gewarnt. Jetzt droht eine neue Falle: Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (IV B 2 - S 2240 - 33/06) soll es bei Gemeinschaftspraxen in Fällen der integrierten Versorgung zu einer gewerblichen Infizierung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG kommen, sofern die Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 % überschritten ist.

In den Fällen der integrierten Versorgung nach §§ 140 a ff. SGB V werden zwischen dem Arzt und der Krankenkasse Verträge abgeschlossen, nach denen die Krankenkasse dem Arzt für die Behandlung der Patienten Fallpauschalen zahlt, die sowohl die medizinische Betreuung als auch die

Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln abdeckt. Die zwischen Krankenkasse und Arzt vereinbarte Fallpauschale enthält – und darin liegt die Krux – neben den Vergütungen für die freiberufliche Arztstätigkeit auch Entgelte für gewerbliche Tätigkeiten. Soweit nun solche Fallpauschalen vereinbart werden, kommt es bei der integrierten Versorgung

unter der Voraussetzung des Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze von 1,25 % zu einer gewerblichen Infizierung der gesamten Tätigkeit der Gemeinschaftspraxen.

Folge: Die an der Gemeinschaftspraxis beteiligten Ärzte haben die Einkünfte insgesamt als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Und was besonders schmerzt: Der gesamte Gewinn der Gemeinschaftspraxis unterliegt dann auch der Gewerbesteuer.

Neue Falle. Aufgrund der integrierten Versorgung können sämtliche Einkünfte zu gewerblichen Einkünften werden.

Unser Tipp:

Aufbewahrungsfristen: Welche Unterlagen 2007 vernichtet werden können

Das Gesetz kennt zwei Aufbewahrungsfristen:

- Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist: Diese gilt für Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen wie auch für Buchungsbelege (z. B. Liquidationen).
- Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist: Diese gilt für sämtliche Praxis-korrespondenz.

Dementsprechend können zum 1.1.2007 vernichtet werden: Bücher, Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen aus der Zeit vor dem 1.1.1997 sowie Praxiskorrespondenz aus der Zeit vor dem 1.1.2001. Die Aufbewahrungsfristen enden allerdings nur, soweit keine Besonderheiten (z. B. anhängige Gerichtsverfahren) vorliegen. Des Weiteren dürfen solche Unterlagen nicht vernichtet werden, die noch steuerlich bedeutsam sind, beispielsweise weil die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Durch Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung usw. kann die Festsetzungsverjährung unter Umständen erst sehr viel später zu laufen begonnen haben oder später enden. Steuerrelevante Unterlagen sollten daher zum Jahreswechsel nur in Absprache mit dem Steuerberater vernichtet werden.

Kassen-Vertragsrecht:

Bevorzugung von Privatpatienten vertragswidrig

Gesundheitsministerin Ulla Schmidt hat Ärzten via einem Beitrag für den „Tagesspiegel am Sonntag“ ausgedrückt, dass es nicht zulässig sei, Privatversicherte bei der Terminvergabe Kassenpatienten vorzuziehen.

Schmidt wies darauf hin, dass Vertragsärzte, die ihre Pflicht nicht erfüllen, mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belangt werden könnten.



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuerberater Harald Müller, Bismarckstr. 92, D-72072 Tübingen, Telefon: 07071/91 01 60, Fax: 07071/91 01 66, E-Mail: h.mueller@mueller-steuerberatung.de, Internet: www.mueller-steuerberatung.de; Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com, Fotos: Photocase, iStockphoto, Comstock; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Stand 20.11.2006



Praxiskauf

Nachträgliche Kaufpreisminderungen beim Praxiskauf sittenwidrig

Kaufverträge über den Erwerb einer Arztpraxis enthalten oftmals Regelungen zur nachträglichen Reduzierung des Kaufpreises, wenn sich Umsatz- und Gewinnerwartungen nicht wie vereinbart beim Käufer realisieren.

Garantiert ein verkaufender Arzt bestimmte Umsatzhöhen, kann eine solche Vertragsklausel nach Auffassung des OLG Naumburg (Az.: 1 U 48/05) möglicherweise nichtig sein. Das Gericht hatte jüngst über eine solche Klausel zu entscheiden, nach der der Verkäufer für jeglichen Umsatzrückgang der Praxis im ersten Jahr finanziell allein einstehen sollte, unabhängig vom Grund des Umsatzrückgangs.

Im entschiedenen Fall hatte sich der verkaufende Arzt in Kenntnis der Bedeutung der Klausel auf diese für ihn sehr nachteilige Regelung ganz bewusst eingelassen. Da dies für das OLG Naumburg feststand, war die Klausel nicht sittenwidrig.

Im Regelfall aber ist es so, dass solche Klauseln den Verkäufer nicht binden, wenn dadurch eine extrem einseitige unausgewogene Risikoverteilung hervorgerufen wird.

Dies ist dann der Fall, wenn die Klausel auch solche Risiken umfasst, die für den Verkäufer nach dem Übernahmetag nicht mehr steuerbar sind.

Auch sonstige äußere Umstände wie z. B. eine Zwangslage zum Verkauf der Praxis bzw. der Praxisanteile können zur Nichtigkeit solcher Klauseln führen.

Jahresbescheinigungen der Banken Finanzamt prüft ab 2007

Spätestens zum Jahreswechsel wird der gläserne Steuerbürger Realität! Die Finanzämter dürfen jetzt auch die zusammenfassenden Jahresbescheinigungen der Banken prüfen.

Seit 2005 sind inländische Geschäftsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute verpflichtet, ihren Kunden solche Jahresbescheinigungen auszustellen. Die Erstellungspflicht besteht für alle privaten Konten und Depots von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen. Die Jahresbescheinigungen enthalten sämtliche Kapitalerträge sowie eine Auflistung aller steuerrelevanten Veräußerungsgeschäfte.

Bislang bestand weder eine gesetzliche Vorlagepflicht des Steuerpflichtigen noch

eine Pflicht seitens der Bank, eine Kopie ans Finanzamt zu schicken. Eine Nichtvorlage auf Verlangen des Finanzamtes rechtfertigte allerdings nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bereits einen automatisierten Kontenabruf!

Jahressteuergesetz 2007. Kenntnisse über alle Wertpapiergeschäfte und Einkünfte aus inländischen Kapitalanlagen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 erweiterte nun der Gesetzgeber das Prüfungsrecht der Finanzämter für die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer um das Prüfungsrecht für die Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG. Damit erhalten die Finanzämter rückwirkend für 2004 Kenntnis über alle Wertpapiergeschäfte und Einkünfte aus inländischen Kapitalanlagen, die der Arzt privat getätigt bzw. erzielt hat.



Steuertermine im Dezember 2006

11.12. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.***, Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer***, Kirchensteuer ev. und r.kath.***

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 14.12.2006. Diese Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

[* bei Dauerfristverlängerung für Oktober 2006, ansonsten für November 2006; ** bei monatlicher Abführung für November 2006; *** für das IV. Quartal 2006]

Steuertermine im Januar 2007

10.1. Umsatzsteuer, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum 15.1.2007. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[* bei Dauerfristverlängerung für November 2006, ansonsten für Dezember 2006; ** bei monatlicher Abführung für Dezember 2006; bei vierteljährlicher Abführung für das IV. Quartal 2006]

Steuertermine im Februar 2007

12.2. Umsatzsteuer*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.**, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung***

Hinweis: Zahlungsschonfrist bis zum 15.2.2007. Diese Schonfrist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck.

[* bei Dauerfristverlängerung für Dezember 2006, ansonsten für Januar 2007; ** bei monatlicher Abführung für Januar 2007; *** bei Dauerfristverlängerung]